Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 36

Artikel: Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Drainage versehen sind, hat das Vieh immer Seuchengefahr zu gewärtigen.

Für Neubauten von Ställen sollten auch die anerkannten Regeln mehr eingehalten werden, die seitens der Großökonomen respektiert sind; dem Mittel- und Kleinbauer könnten diese Regeln nur Nutzen bringen. Mit Außerachtlassen des Notwendigsten für den doch erwünschten steten Gesundheitszustand der Tiere kann unmöglich Gleiches erzielt werden, als mit Aufwand von Sorgfalt. Man sieht häufig, daß Stallbauten namentlich auf dem weit von Verkehrsstraßen abgelegenen Lande von den Viehhaltern selbst erbaut werden und da ist es zu verstehen, wenn Fehler vorkommen.

Wo die Bauausführung aber in den Händen von sach- und fachverständigen Bauleuten liegt, da ist eine fehlerhafte Anlage doppelt bedauerlich.

Wer einen Stall richtig plazieren will, der sollte, vorausgesetzt, daß die Verhältnisse es gestatten, die Nordseite für die Stallfront unbedingt ausschließen, aber auch Westen ist nicht günstig, am besten dagegen Osten oder Süden, denn die Sonne ist für einen Stall so notwendig wie für eine Wohnung. Ohne auf Höhen- und Weiteverhältnisse der Stallungen hier näher einzutreten, sei nur der sanitären Richtlinie gedacht. Licht und Luft, Wärme im Winter, Kühle im Sommer muß den Tieren ebenso geschaffen werden, wie den Menschen. Die Stallluft, die die Tiere umgibt, muß kontinuierlich temperiert werden und insbesondere ist dem Bodenbelag gegenüber Gleichgültigkeit nicht am Platze. Gerade in diesem Punkt wird noch viel gefehlt. Man hat in landwirtschaftlichen Kreisen Manches erprobt und in bezüglichen Fachblättern empfohlen, was nicht so nebensälich aufgenommen werden sollte. Mehr noch wie die Böden, kommen die Umfassungswände des Stalles in Betracht, hier ist namentlich auf das richtige Baumaterial, sowie auf einwandfreie Ausführung Wert zu legen. Jedenfalls ist anstatt Bruchstein ein leicht gebrannter poröser Backstein vorzuziehen, auch der Kalktuffstein ist sehr zu empfehlen. Immerhin sollen die Außenwände eine Luftschichte im Innern haben, um eine wirksame Isolierung gegen die Durchschläge der Stalldünste nach Außen und der Witterungseinflüsse nach dem Stallinnern zu erzielen. Durch diese Vorkehrungen bleiben die Mauern trocken und die Tiere gesund, denn der Stall wird im Winter warm und im Sommer kühl. Ueber die praktische Anlage von Türen und Fenster ließe sich auch manches sagen, zumal das gebräuchliche Offenstehenlassen derselben schon viel Unheil für das Vieh brachte.

Daß die Ställe hell sein sollen, ist selbstverständlich. Was noch am allermeisten verbesserungsbedürftig ist, das ist die Ventilation, welche bekanntlich in 100 Fällen noch 90 verfehlte Vorkehrungen aufweist. Zugluft quer durch den Stall bedeutet Gift für das Vieh; den Abzug der Dünste soll man stets vertikal durchführen und mit gut funktionierender Regulierungseinrichtung versehen. W.

Ein interessanter Rekursentscheid aus dem Kanton St. Gallen, hinsichtlich Schutz vor Belästigungen und Recht zur Klage.

(Korrespondenz.)

In der Gemeinde A. bewilligte die Baubehörde dem Inhaber N. eines Baugeschäftes die Aufstellung eines Explosionsmotores und die Erstellung von Holzbearbeitungsmaschinen und einer Schmiede unter der Bedingung, daß bei erheblichen Belästigungen, die sich beim Betrieb nachträglich herausstellen sollten, der Bauherr Abhülfe zu treffen habe. In der anstoßenden Gemeinde B. erhob der Nachbar M. dagegen Baueinsprache, indem er hauptsächlich geltend machte, die vom Betriebe der Motor- und Maschinenanlage zu erwartenden Belästigungen seien derart, daß der Gemeinderat von A. die Bauausführung in diesem Villenquartier nie hätte erlauben sollen. Die Nachbarn des M., ebenfalls im Gebiete der Gemeinde B. wohnend, schlossen sich dem Rekurrenten M. an.

Der Beklagte N. machte geltend, sein Nachbar M. sei, weil er nicht in der Gemeinde A. wohne, nicht klageberechtigt; er sei nicht berechtigt, sich auf die Bauordnung der Gemeinde N. zu stützen, da er dadurch besser gestellt würde als die übrigen Liegenschaften in der Gemeinde M.

Die Gemeindebehörde von B. wollte den Rekurs geschützt wissen, da sonst eine Abwanderung des Steuerkapitals befürchtet werden müsse!

Die Baubehörde von A. glaubte, man könne einem Gewerbetreibenden die Ausdehnung und Erweiterung seines Geschäftes nicht darum unterbinden, weil inzwischen in nächster Nähe der Geschäftsräumlichkeiten der Nachbar M. eine Villa erstellt habe, im übrigen aber auf größeren Umkreis noch vollständig unbebautes Land, also durchaus kein Villenquartier vorhanden sei.

Der Regierungsrat hat den Rekurs abgewiesen aus folgenden Erwägungen:

Der in der Nachbargemeinde B. wohnende Rekurrent M. ist zur Beschwerde legitimiert, falls er nachzuweisen vermag, daß diese Maßnahme ihn in seinen Interessen verletzt. Dadurch ist ihm keineswegs ein Recht eingeräumt, beim Gewerbebetrieb des N. mitzusprechen, sondern einzig und allein ein Mittel gegeben, Verwaltungsakte, von denen er glaubt, sie seien im Widerspruch zu irgendwelchen Normen des öffentlichen Rechtes ergangen, der Ueberprüfung der Oberbehörde, zu unterwerfen und ihre Aufhebung oder Abänderung zu bewirken. Der Rekurrent, in der Gemeinde B. wohnend, stützt seine Beschwerde zum Teil auf die Bauordnung von A., hiezu hat er ein Recht. Zwar gilt die Bauordnung nur in der Gemeinde A. und unterwirft sich nicht auf Gebiet der Gemeinde B.; daraus aber zu folgern, ein Bewohner der Gemeinde B. dürfe ihre richtige Anwendung auf dem Gebiet der Gemeinde A. nicht verlangen, ist innerlich nicht begründet.

Diese Auffassung würde auch, konsequent durchgedacht und verwirklicht, zu sehr unerquicklichen, kleinen Gemeinderatstreitigkeiten führen.

Der Rekurs ist also materiell zu prüfen.

Ein gänzliches Verbot oder eine bedingte Genehmigung für die Aufstellung der beabsichtigten Anlagen kann die Behörde an Hand der Bauordnung nur dann aussprechen, wenn sie im allgemeinen für die örtliche Lage oder für die Beschaffenheit der Betriebsstätte, für die Besitzer oder Bewohner nachbarlicher Grundstücke oder für das Publikum überhaupt, erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Dieser Artikel stellt also einzig und allein auf die Zulässigkeit der beabsichtigten Anlage und auf die Sachlage ab. Die Praxis kam nun zwar bei der Auslegung zu dem Resultate, die Unzulässigkeit könne nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn eine objektive Norm, welche die Voraussetzungen derselben materiell umschreibt, verletzt werde, sondern auch dann, wenn Gründe der Sicherheits-, der Gesundheitspolizei usw. es verlangten. Man kann sich aber fragen, ob ein Verbot aus den letztgenannten Gründen vor der Eigentumsgarantie standhalte; denn diese duldet nicht, daß durch allgemeinste Kompetenzeinräumung der Entscheid über wichtige weitgehende Eigentumsbeschränkungen einzig und allein dem Ermessen der Behörden überlassen werde. Auf jeden Fall kann das Verbot nur

ausgesprochen werden, wenn die Gestaltung wirklich schwerwiegende öffentliche Interessen gefährden würde. Im vorliegenden Falle ist ein solches Verbot keinesfalls zu rechtfertigen, weder gegenüber dem Motor, noch gegenüber der Hobelmaschine, der Bandsäge und der Schmiede, denn all' diese Maschinen, bezw. deren Betriebe, bringen den umliegenden Grundstücken zweifellos nichts mehr als Unannehmlichkeiten, die ertragen werden müssen, die zudem durch weitgehende Schutzmaßregeln auf ein Minimum reduziert worden sind. Daß die Einwendungen des Gemeinderates von B. haltlos sind, springt in die Augen und bedarf keiner Begründung.

Störungen an Klingelanlagen.

In großen Mietshäusern ist es eine nicht zu seltene Klage, welche dem Verwalter oder Hauseigentümer vorgetragen wird, daß schon wieder einmal die Klingel nicht geht. „Man hat zwar schon selbst nachgesehen, aber es geht eben nicht." Das ist meist der Schluß der Weisheit, trotzdem es häufig gar nicht so schwer ist, die Ursache der Störung zu finden. Es gibt nun häufig Leute, die einmal etwas von der Theorie der Elektrotechnik haben läuten hören und in solchen nun bemüht sind, die mit einer Ausbesserung resp. Wiederinstandsetzung der Klingelanlage beauftragten Personen mit ihren Ratschlägen zu beglücken. Sie erzählen vom positiven und negativen Draht, ohne sich bewußt zu sein, daß für Schwachstromtechnik solche Begriffe mindestens recht überflüssig sind, da ein Installateur, der das Funktionieren einer Klingelanlage verstanden hat, sich darum kaum kümmern wird, denn der Glocke ist es ganz gleichgiltig, ob die eine oder die andere Klemmschraube den vom Element kommenden Draht aufnimmt oder den dorthin zurückkehrenden, d. h. mit anderen Worten, ob der Strom zuerst den Unterbrecher passiert und dann die Elektromagnetwicklung oder umgekehrt. Derartige Feststellungen zu machen, ehe man sich an das Aufsuchen der Störung in der Leitung begibt, ist ganz zwecklos. Man muß sich ein gewisses System angewöhnen, ein Schema ausbilden, und von dem darf man nicht abgehen.

Wird man zu einer nicht funktionierenden Klingelanlage gerufen, so wird man sich, falls es sich um eine Zentralanlage, d. h. eine Anlage handelt, bei welcher eine größere Anzahl von Glocken, Tableaux usw. von einer größeren Batterie gespeist werden, zuerst informieren müssen, ob nur eine Klingel oder Tableau nicht funktioniert oder sämtliche an die Zentralbatterie angeschlossenen Apparate. Geht nur eine Klingel nicht, so braucht man sich meist um die Batterie überhaupt nicht zu kümmern und um die Leitung gewöhnlich auch nicht. Ganz ausgeschlossen ist jedoch eine Störung in derselben nicht, in dessen kann dieselbe dann auch in dem Stück Zweigleitung liegen, welches von der Hauptleitung, die durch das ganze Haus geht, nach der betreffenden Klingel abzweigt, oder in dem Stück, welches zum Druckknopf geht.

Nehmen wir also den Fall an, daß nur eine Glocke nicht funktioniert, so wird es sich empfehlen, zuerst die beiden Drähte von der Glocke abzuschrauben und sich zu überzeugen, ob die Leitung in Ordnung ist, d. h. ob bei Drücken des Kontaktknopfes der von der Zentralbatterie kommende Strom die Leitung durchfließt, ob Strom da ist, wie man sich gewöhnlich ausdrückt. Bei stärkeren Batterien kann man das dadurch feststellen, daß man die beiden Drahtspitzen berührt. Ist die Umgebung dann nicht zu hell, so sieht man zwischen beiden Spitzen einen Funken überspringen. Bei schwachen Batterien oder gar bei einem einzigen Trockenelement läßt diese Art der Prüfung jedoch sehr häufig im Stich, man muß dann ein empfindlicheres Galvanometer zur Anwendung bringen. Ein solches besitzt man in der Zunge. Putzt man beide Drähte schön sauber ab, und hält sie in einer Entfernung von 1 cm oder etwas weniger nebeneinander oben auf der Zunge, oder einen Draht auf die Zunge und den andern unter die Zunge, so bekommt man schon bei sehr schwachen Strömen einen deutlich wahrnehmbaren salzigsauren Geschmack. Ist in dieser Weise das Vorhandensein eines Stromes nicht festzustellen, so ist damit bewiesen, daß in der Leitung, welche von der Glocke zur Hauptleitung geht, der Strom unterbrochen ist. Die Störung selbst kann nun wieder in der Leitung selbst, d. h. in den Drähten liegen oder in dem Kontakt. Zunächst wird man wieder den Kontakt untersuchen müssen. Man wird die durch das Drücken sich berührenden, meist federnden Metallblättchen recht sauber blank machen und dann versuchen. Funktioniert die Glocke dann noch nicht, so wird man auch vom Kontakt die beiden Drähte losmachen müssen, um in derselben Weise wie vorhin festzustellen, ob auch dort die Leitung noch stromlos ist. Kommt man zu diesem Schluß, so bleibt weiter nichts übrig, als die Leitung vom Kontakt bis zur Hauptleitung zu kontrollieren, ob irgendwo eine Isolierung schadhaft geworden ist, sodaß der Strom infolge der Berührung des blanken Drahtes mit einem leitenden Körper vielleicht auf einem kürzeren Wege, als über die Klingel oder den Kontakt zum Element oder zur Batterie zurückkehren kann. Es ist möglich, daß die beiden nebeneinander liegenden Drähte durch eine gemeinsame Klammer an der Wand befestigt sind. Ist diese Klammer zu scharf eingeschlagen, so kann sie die den Draht umhüllende Baumwollwicklung zerquetscht haben, in welchem Falle dann die Klammer eine direkte Brücke für den Strom bildet. Ein solcher Fall wird jedoch nur sehr selten festzustellen sein; meist wird man schon an den Enden, welche man vom Kontakt abgeschraubt hat, Strom feststellen. Dann liegt die Ursache der Störung eben im Kontakt, und dieselbe wird sich durch Saubermachen der Verbindungsschrauben beseitigen lassen. Bei diesen Erörterungen hatten wir jedoch nur die an den Korridortüren befindlichen, festen Kontakte im Auge. Bei hängenden Kontakten, wie beispielsweise an den Gasleitungen befestigten Tischkontakten, kann es jedoch auch vorkommen, daß die Isolierung infolge der Erhitzung durch Lampengase allmählig zermürbt und dem Strom dann auch einen Weg zum anderen Draht freigibt. Der Kontakt hat den Zweck die Leitung zu unterbrechen und nur momentan einen Schluß zu ermöglichen. Wird aber dem Strom in der angedeuteten Weise die Möglichkeit gegeben, fließen zu können, so wird er, da jetzt der Kontakt ausgeschaltet ist, über die Glocke gehen und diese so oft, als durch eine Bewegung die beiden Drähte, deren Isolierung beschädigt, sich berühren

E. Beck
Pieterlen bei Biel-Bienne
Telephon Telephon
Telegramm-Adresse:
PAPPBECK PIETERLEN.
Fabrik für
Ia. Holzzement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche
Korkplatten
und sämtliche Theer- und Asphaltfabrikate
Deckpapiere
roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 973 u